

Wahlbekanntmachung

1. Am **23.02.2025** findet die **Wahl des 21. Deutschen Bundestages** statt.
Sie dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.
2. Die **Verbandsgemeinde Westliche Börde** ist in folgende **12 Wahlbezirke** eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahllokals
0001	39393 Am Großen Bruch, OT Gunsleben	Hauptstraße 28 (Dorfgemeinschaftshaus)
0002	39393 Am Großen Bruch, OT Hamersleben	Malinshof 3 (Grundschule)
0003	39393 Am Großen Bruch, OT Neuwegersleben	Straße der Freundschaft 34 (Dorfgemeinschaftshaus)
0004	39393 Am Großen Bruch, OT Wulferstedt	Lange Straße 29 (Dorfgemeinschaftshaus)
0001	39393 Ausleben	Bauernwinkel 23 (Aula der Sekundarschule)
0003	39393 Ausleben, OT Warsleben	Völpker Weg 5 (Bürgerbüro)
0001	39397 Gröningen	Marktstr. 7 (VerbGem Westliche Börde)
0002	39397 Gröningen, OT Kloster Gröningen	Halberstädter Platz 1a (OFW Kloster Gröningen)
0003	39397 Gröningen, OT Dalldorf	Hauptstr. 47b (Dorfgemeinschaftshaus)
0004	39397 Gröningen, OT Großalsleben	Planstraße 9 (Dorfgemeinschaftshaus)
0005	39397 Gröningen, OT Krottorf	Gut 6 (Wahllokal)
0001	39397 Kroppenstedt	Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 3-5 (Grundschule Kroppenstedt)

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **02.02.2025** zugestellt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und das **Wahllokal** angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag ab **13:00 Uhr** in der Kreisverwaltung des Landkreises Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, öffentlich zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte, der **keinen Wahlschein** besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen **Wählerverzeichnis er eingetragen** ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen des Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39393 Gröningen oder ihrer Außenstelle, Columbusstraße 26, 39393 Am Großen Bruch – Ortsteil Hamersleben einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen verschlossenen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbedingung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Gröningen, den 28.01.2025



Unterschrift

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindegemeindevorstand